

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Verein zur Förderung des Leistungssportes Bowling in Hessen

VFL Bowling in Hessen

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsaufgaben / Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Leistungssportes **Bowling** in Hessen und zwar in den Bereichen **Jugend – Junioren – Aktive und Senioren**.

Insbesondere die Unterstützung der Teilnehmer an deutschen Meisterschaften und Unterstützung von Ausbildungsmassnahmen der Sektion Bowling im HKBV die nicht durch Mittel des **HKBV** gedeckt sind. Gefördert werden können alle Mitglieder des HKBV auch wenn sie nicht Mitglied im **VFL Bowling in Hessen** sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weitere wirtschaftliche Überschüsse und Gewinne, sowie die Weiterleitung der Überschüsse und Gewinne an den **HKBV Sektion Bowling**..

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins es sei denn sie sind Teilnehmer an Landesmeisterschaften oder des Vereinspokals oder Qualifikanten zu Deutschen Meisterschaften.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein **VFL Bowling in Hessen** verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts“ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke des Vereins **HKBV e.V.**

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des **VFL Bowling in Hessen** . kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.

Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen ihres Vereinsbeitritts, den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Beantragung der Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Mitgliedsvereinen der Sektion Bowling im HKBV kann die Mitgliedschaft nicht verweigert werden. Im Falle der Aufnahmeverweigerung ist der Vorstand nicht dazu verpflichtet die Gründe, die zur Nichtaufnahme geführt haben, dem Antragenden mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Im Falle des freiwilligen Austritts aus dem Verein hat das Mitglied das Austrittsbegehren dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres anzuzeigen.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Vereinssatzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.

Das Ausschlussverfahren leitet der Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss entscheidet. Vor dem endgültigen Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem ehemaligen Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

§ 5 Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung beschlossen.

An den Ligenspielen teilnehmende Clubs zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 20 € jährlich, (alternativ auch entsprechend ihrer Mitgliederzahlen je 1 € pro Mitglied der Bowlingabteilung).

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Mitgliederversammlung ist für die nachfolgend genannten Angelegenheiten zuständig: Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,

Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung

Wahl der Kassenprüfer

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Er hat die Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich gegenüber allen Mitgliedern einzuberufen. Die Mitglieder sind jeweils unter der dem Verein letztbekanntesten Adresse einzuladen. Ergänzungswünsche der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie zur Einladung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abweichend vom § 6 Nr. 3 der Satzung vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung beantragt. Im Falle des Einberufungsverlangens einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder hat dieses schriftlich, unter Angabe der das Verlangen tragenden Gründe zu erfolgen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Für die Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur durch die Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen und zwar wie folgt:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender/Schriftführer
3. Kassenwart
4. Vertreter Damen
5. Vertreter Herren

Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie werden für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf des Amtszeitraums bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Hinsichtlich der Beschlussfassung des Vorstandes gelten die §§ 28, 32 BGB.

Insofern ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, welches bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit ein angemessener Aufwandsersatz gezahlt wird. Hierbei ist die jeweilige aktuelle gesetzliche Regelung der Ehrenamts-pauschale zu berücksichtigen.

Die Vorstandschaft des begünstigten Vereins und des Fördervereins dürfen mehrheitlich nicht personenidentisch sein.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Danach ist Wiederwahl erst nach Unterbrechung von weiteren zwei Jahren zulässig. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

Die Kassenprüfer haben das Recht die Buchführung und die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das den Kassenprüfer zukommende Prüfungsrecht erstreckt sich lediglich auf die buchhalterische Richtigkeit.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung, Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten; Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit; Sperrung seiner Daten; Löschung seiner Daten.

§ 12 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die in § 2 der Satzung aufgeführte steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung ernennt bei Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

(eigenhändige Unterschrift der Gründungsmitglieder)

Stand: 31.01.2018

Joachim Lucke